

Berlin, Juni 2006
Stellungnahme Nr. 34/06
abrufbar unter www.anwaltverein.de

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

durch den Ausschuss Anwaltsnotariat
und den Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemein-
schaft Anwaltsnotariat

**zur Übertragung der Gesetzgebungskompetenz
für die Angelegenheiten des Notariats vom Bund auf die Bundesländer
(BT-Drucks. 16/813)**

Mitglieder des Ausschusses Anwaltsnotariat:

Rechtsanwalt und Notar Günter Schmalzer, Emden (Vorsitz)
Rechtsanwalt und Notar Horst Eylmann, Stade
Rechtsanwalt Dr. Peter Hamacher, Köln (Berichterstatter)
Rechtsanwalt und Notar Volker G. Heinz, Barrister at Law & Notary Public (London), Berlin
Rechtsanwalt und Notar Uwe Kärgel, Berlin
Rechtsanwalt und Notar Eike Maass, Frankfurt
Rechtsanwalt und Notar Karl-Heinz Rennert, Dortmund

Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat:

Rechtsanwalt und Notar Günter Schmalzer, Emden (Vorsitz)
Rechtsanwalt und Notar Dr. Wolfgang Heeb, Stuttgart
Rechtsanwalt und Notar Stefan Thon, Berlin
Rechtsanwalt und Notar Jan de Vries, Leer
Rechtsanwältin und Notarin Gudrun Schröder-Hochstetter, Bochum

zuständige DAV-Geschäftsführerin:

Rechtsanwältin Heidemarie Haack-Schmahl

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz

An die Justizministerien und Justizverwaltungen der Bundesländer der Bundesrepublik
Deutschland

An die Mitglieder des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages

Deutscher Notarverein e.V.

Verband Deutscher Anwaltsnotare e.V.

Verein Baden-Württembergischer Anwaltsnotare e.V.

Bundesnotarkammer

An die Notarkammern in der Bundesrepublik Deutschland

An die Mitglieder des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins e.V.

An die Vorsitzenden der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins e.V.

An die Vorsitzenden der Fach- und Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins e.V.

An die Vorsitzenden der Anwaltsvereine im Gebiete des Anwaltsnotariats des Deutschen Anwaltvereins e.V.

Bundesrechtsanwaltskammer

An die Rechtsanwaltskammern in der Bundesrepublik Deutschland

An die Mitglieder des Ausschusses Anwaltsnotariat und des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat des Deutschen Anwaltvereins e.V.

Forum Junge Anwaltschaft

Deutscher Steuerberaterverband

Bundesverband der Freien Berufe

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 61.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Im Zuge der sogenannten Föderalismusreform sieht der Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes (BT-Drucks. 16/813) folgendes vor:

In Artikel 74 (Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung) werden in Absatz 1 Nr. 1 die Wörter „das Notariat“ durch die Wörter „das Recht der Beurkundung (ohne das Gebührenrecht der Notare)“ ersetzt. Damit ist die Angelegenheit des Notariats nach dem Schema „ausschließliche Gesetzgebung des Bundes/konkurrierende Gesetzgebung“ in die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit der Länder gegeben.

Nach diesem Vorschlag wird es künftig 16 Notarordnungen nebst 16-fachem Beiwerk geben für die Betreuung von Rechtsgebieten (Familienrecht, Erbrecht, Gesellschaftsrecht, Grundstücksrecht), in denen bundeseinheitliche Regelungen geradezu unabdingbar sind. Schon vom Wortlaut ausgehend, ist schwer zu sehen, wie ein notwendig bundeseinheitliches Beurkundungsrecht mittels 16 differierender Notarordnungen und Kostenregelungen möglichst einheitlich exekutiert werden soll. Blicke es zum Zweck des einheitlichen Beurkundungsrechts – hier greift die Abgrenzung: materielles Recht (einheitlich), Verfahrensrecht (unterschiedlich gestaltbar) wegen der Verwobenheit der jeweiligen Elemente nicht - bei nur marginalen Abweichungen auf der neuen Kompetenzebene der Länder, sollte die Neuregelung von vornherein unterbleiben, denn die Föderalismusreform sollte nicht dazu dienen, Begehrlichkeiten der Verwaltung und noch so gewachsener Regionalität zu befördern. Statt dessen wäre eine bundeseinheitliche Regelung der gesamten Materie auf der Basis einer bundeseinheitlichen Notariatsverfassung angezeigt.

Der Deutsche Anwaltverein lehnt den Vorschlag ab.

Er bedeutet einen Rückfall in die Kleinstaaterei des 19. Jahrhunderts, deren letzte Reste gerade die verdienstvolle Reform des FGG beseitigen will. Wir haben hier einen Fall von

gegenläufiger Gesetzgebungsarbeit vor uns, der vermieden werden sollte. Als „Vorteil“ der geplanten Reform im Sinne einer Stärkung des Föderalismus ist lediglich zu erkennen, dass sich nun neben schon jetzt feststellbaren Notaraspezialitäten weitere Originalitäten entwickeln werden, die angeblich föderalen und landsmannschaftlichen Gepflogenheiten besser entsprechen. Wohin das führt, war kürzlich bei der verfehlten Neuordnung des Notariats in Baden-Württemberg zu besichtigen. Diese Änderungen, die das Bild der verschiedenen Notariatsverfassungen völlig überflüssig um neue Aspekte bereicherten und immer noch nicht abgeschlossen sind, hatten vornehmlich fiskalische Gründe, die oft der wahre Grund für hochgehaltenen Föderalismus sind. Interessen des Fiskus sind aber für sich genommen keine akzeptablen Gründe die eine föderale Struktur rechtfertigen. In der Diskussion wurden diese Änderungen offiziell mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Schaffung einheitlicher Lebensverhältnisse begründet. Die Übertragung der Zuständigkeit für das Notariat auf die Länder befördert geradezu die Uneinheitlichkeit. Sie verstößt gegen die Verfassung.

Trotz der gegenwärtigen, beklagenswerten Vielheit der Notariatsverfassungen gibt es nach wie vor in Deutschland ein einheitliches Berufsbild des Notars, gebündelt und durchgehalten durch die Bundesnotarordnung. Wird sie durch 16 Landesnotarordnungen nebst diese begleitende Rechtsverordnungen und Verwaltungsanordnungen ersetzt, geht das bundeseinheitliche Berufsbild des Notars verloren. Es wird zunächst kleinere und dann sich vergrößernde Abweichungen vom Berufsbild des Notars geben. Diese Entwicklungen können bis zur Abschaffung des Berufs des Notars gehen, weil etwa ein Bundesland plötzlich eine effektivere, kostengünstigere Erledigung der notariellen Tätigkeiten entdeckt zu haben meint.

Die angestrebte Kompetenzverlagerung zerstört nicht nur die Klarheit, Einheitlichkeit und Verlässlichkeit des Berufsbilds und der mit diesem Berufsbild zusammenhängenden Regelungen, sondern hat kaum abschätzbare Folgen für die Klarheit, Einheitlichkeit und Verlässlichkeit des großen Teils der Privatrechtsordnung der Bundesrepublik, der den Notaren zur Bearbeitung gerade im Interesse von Transparenz und Rechtssicherheit anvertraut ist (Gesellschaftsrecht, Grundstücksrecht, Erbrecht, Familienrecht). Diese für Wirtschaft, Gesellschaft und Bürger wichtigen „Standortfaktoren“ werden geschwächt und werden sich zu Teilen rechtzersplittert im Föderalismus verlieren. Die bloße Regelung des materiellen Rechts und des gerichtlichen Verfahrensrechts aus der Hand des Bundes vermag Einheit-

lichkeit, Klarheit und Verlässlichkeit des Teils der Privatrechtsordnung, in dem die Notare arbeiten, nicht allein zu gewährleisten. Dazu gehört die Kompetenz, das klare und einheitliche Bild des Berufs des Notars zu bewahren.

Abgesehen davon ist die Kompetenzabgrenzung des Vorschlags sehr unzweckmäßig. Das materielle Recht (Bund) und das Berufsrecht der Notare nebst zugehörigen Beiwerk (Länder) sind so vielfältig miteinander verzahnt, dass eine leicht handhabbare Abgrenzung der Kompetenzen schwerlich möglich ist. Auch gesetzestechnisch fehlt es an Klarheit.

Schließlich: In Folge der durch den Vorschlag drohenden Rechtszersplitterung fällt die Bundesrepublik Deutschland in Europa künftig im Ringen um eine Europäische Privatrechtsordnung auf den „Feldern des Notariats“ als auch nur ansprechbarer, geschweige denn gestaltender Gesprächspartner aus. Sie fällt im Konzert auch aus mit der Präsentation eines ansehnlichen Berufs. 16 Notariatsvarianten kann man in Europa nicht vermitteln.

Es wäre also statt föderal beglückender Vielfaltsscheinkultur eine Vereinheitlichung der Notariatsverfassungen auf Bundesebene und in Kompetenz des Bundes angezeigt. Der Deutsche Anwaltverein hat hierzu in seinen „Müden Thesen“ Vorschläge unterbreitet.